

MELDEPFLICHT GEMÄSS ART.12 LGV (SR 817.02; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf>)

Wer muss sich melden?	Bei wem ?	Wie, bis wann ?
<p><i>Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.</i></p> <p>Melden müssen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, welche dem Kantonschemiker oder dem Kantonstierarzt noch nicht bekannt sind (im Zweifelsfall nachfragen). • Betriebe, welche ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 2006 begonnen haben oder beginnen werden. • Betriebe, bei denen es wichtige Veränderungen gibt. • Betriebe, welche Ihre Tätigkeit einstellen. <p>Nicht melden müssen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, welche dem Kantonschemiker oder dem Kantonstierarzt schon bekannt sind. • Wer nur gelegentlich Lebensmittel in begrenztem Rahmen an Basaren, Schulfesten oder ähnlichen Anlässen abgibt. • Betriebe, welche Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, importieren oder exportieren. 	<p>Die Meldung muss bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde erfolgen.</p> <p>Zuständige Vollzugsbehörden im Kanton Freiburg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kantonstierarzt <ul style="list-style-type: none"> ○ für Schlachthöfe ○ für Verarbeitungsbetriebe, welche im Sinne von Art. 13 eine Bewilligung brauchen. • Der Kantonschemiker : <ul style="list-style-type: none"> ○ für alle anderen Betriebe <p>Die kantonalen Dienststellen informieren sich gegenseitig und koordinieren die Meldungen.</p> <p>Adressen :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn F. Loup, Kantonstierarzt, ch. de la Madeleine 1 CH-1763 Granges-Paccot • Herrn Dr. H.S. Walker, Kantonschemiker Kantonales Laboratorium ch. du Musée 15 CH-1700 Fribourg 	<p>Die Meldung ist mit dem Meldeformular zu machen, welches unter der Adresse : http://admin.fr.ch/shared/data/pdf/lcc/formulaire_annonce_lcfr_d_2006.pdf zugänglich ist.</p> <p>Die bestehenden Betriebe, die sich melden müssen, haben dies bis am 30. Juni 2006 zu tun.</p> <p>Neue Betriebe müssen sich vor der Eröffnung melden.</p>

REGISTRIERUNG DER AKTIVEN BETRIEBE IN DER PRIMÄRPRODUKTION NACH DER VPrP (SR 916.020)

Unter Primärproduktion versteht man : *die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten einschliesslich das Ernten, das Melken und die Aufzucht und die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.* Für diese Betriebe gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP SR 916.020 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.020.de.pdf>). Wenn der Betrieb mit weiterverarbeiteten Produkten handelt, unterliegt er der Meldepflicht (siehe oben).

Referenzen:

¹⁾ Information des BAG vom 26. Januar 2006 für Betriebe: <http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung/00478/02038/f> : PDF-Dokument „Information für Betriebe“

²⁾ Weisung Nr. 7 vom 26. Januar 2006 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) : <http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung/00478/02038/f> : PDF-Dokument „007/2006 Weisung“